

Ergänzende Akkreditierungsregelungen für Produktzertifizierungsstellen nach DIN EN 45011 bzw. DIN EN ISO/IEC 17065, die Fachfirmen nach DIN 14675 (Brandmelde- und Sprachalarmanlagen) zertifizieren

71 SD 2 001 | Revision: 1.1 | 10. Juli 2015

Geltungsbereich:

Die "Ergänzenden Akkreditierungsregeln DIN 14675" sind für akkreditierte Produktzertifizierungsstellen nach DIN EN 45011 bzw. DIN EN ISO/IEC 17065, die Fachfirmen nach DIN 14675 zertifizieren, verbindlich.

Die Akkreditierung von Produktzertifizierungsstellen, die Fachfirmen nach DIN 14675 zertifizieren erfolgt auf Basis dieses Dokumentes in Verbindung mit folgenden weiteren durch den AKB bestätigten Dokumenten.

- Vereinbarung zur Bildung einer Arbeitsgemeinschaft zur Zertifizierung gemäß Norm DIN 14675 (ARGE DIN 14675)
- Prüfungsordnung DIN 14675 (Brandmelde- und Sprachalarmanlagen) für die Prüfung der verantwortlichen Person nach DIN 14675
- Prüfungsfragenkatalog BMA für die Prüfung der verantwortlichen Person nach DIN 14675
- Prüfungsfragenkatalog SAA für die Prüfung der verantwortlichen Person nach DIN 14675

Die gelisteten Dokumente sind durch den VAZ - Verband akkreditierter Zertifizierungsgesellschaften e.V. veröffentlicht.

Datum der Bestätigung durch den Akkreditierungsbeirat: 07.03.2013

Ergänzende Akkreditierungsregelungen DIN 14675

für Produktzertifizierungsstellen nach DIN EN 45011,
die Fachfirmen nach DIN 14675 zertifizieren

Inhaltsverzeichnis

1. Allgemeines.....	2
1.1. Geltungsbereich.....	2
1.2. Gültigkeit.....	2
2. Prüfung der formalen Voraussetzungen der Fachfirma.....	2
2.1. Überprüfung der Fachfirma nach Tabelle L1 und die Überwachung von Fachfirmen nach Tabelle L4.....	2
2.2. Nachweise zur Fachfirma.....	2
2.3. Nachweis einer Betriebs-/ Berufshaftpflicht.....	2
2.4. Mindestdeckungssummen für die Betriebs-/Berufshaftpflichtversicherung.....	2
2.5. Mindestdeckungssummen für die Berufshaftpflicht bei Freiberuflern und Ingenieurbüros (Personengesellschaften), die in der Phase "Planung" tätig werden.....	2
2.6. Lieferzusage der Systemlieferanten.....	3
2.7. Nachweis eines Qualitätsmanagement (QM)-Systems.....	3
2.8. Geltungsbereich des QM-Zertifikates der Fachfirma.....	3
2.9. Nachweis der Fachkenntnis für Brandmeldeanlagen (BMA) bzw. Sprachalarmanlagen (SAA).....	3
2.10. Nachweis der Kenntnis über das zu verwendende Brandmeldesystem (BMS) bzw. Sprachalarmsystem (SAS).....	3
2.11. Bestätigung des Systemlieferanten, regelmäßige Schulungen anzubieten.....	3
3. Verbundzertifizierung und Zertifizierungen von Firmen mit mehreren Standorten.....	3
3.1. Verbundzertifizierung.....	3
3.2. Zertifizierung eines Unternehmens mit mehreren Standorten.....	4
4. Prüfung der Fachfirma am Sitz der Firma.....	4
4.1. Regelwerke/ Normen.....	4
4.2. Zugriff auf die technische Dokumentation.....	4
5. Voraussetzung zur Prüfung der "verantwortliche Person".....	4
5.1. Beschäftigung.....	4
5.2. Mehrfachbeschäftigung.....	4
6. Prüfung der Ausführungsqualität der Dienstleistung der Fachfirma an einem Errichtungsort (BMA/SAA vor Ort).....	5
7. Zertifikat der Fachfirma.....	5
7.1. Mindestinhalte für das Zertifikat der Fachfirma.....	5
8. Vorgehensweise bei der Erweiterung / Änderung des Zertifizierungsumfangs.....	6
8.1. Erweiterung um eine Phase der DIN 14675.....	6
8.2. Erweiterung um ein neues BMS/SAS / Wechsel des Systemanbieters.....	6

8.3.	Erweiterung um eine "verantwortliche Person" der Fachfirma	6
8.4.	Erweiterung um einen weiteren Standort.....	6
8.5.	Vorgehensweise bei Kürzung des Zertifizierungsumfanges einer Fachfirma	6
8.6.	Darstellung von Änderungen im Zertifikat und deren Anlage	6
9.	Veröffentlichung der zertifizierten Fachfirmen.....	6

1. Allgemeines

1.1. Geltungsbereich

Die "Ergänzenden Akkreditierungsregeln DIN 14675" sind für akkreditierte Produktzertifizierungsstellen nach DIN EN 45011, die Fachfirmen nach DIN 14675 zertifizieren, verbindlich.

1.2. Gültigkeit

Die "Ergänzenden Akkreditierungsregeln DIN 14675" treten am 06.07.2012 als Regeln der ARGE DIN 14675 im VAZ e.V. als Scheme Owner in Kraft und sind ab diesem Zeitpunkt von allen akkreditierten Zertifizierungsstellen für "Fachfirmen für Brandmeldeanlagen nach DIN 14675" anzuwenden.

2. Prüfung der formalen Voraussetzungen der Fachfirma

2.1. Überprüfung der Fachfirma nach Tabelle L1 und die Überwachung von Fachfirmen nach Tabelle L4

Es gelten mindestens die Anforderungen aus der DIN 14675, Tabelle E1, L1 und L4.

2.2. Nachweise zur Fachfirma

Es gelten keine zusätzlichen Anforderungen.

2.3. Nachweis einer Betriebs-/ Berufshaftpflicht

Es ist die Angemessenheit der Betriebs-/ Berufshaftpflicht zu prüfen.

2.4. Mindestdeckungssummen für die Betriebs-/Berufshaftpflichtversicherung

Üblicherweise sind die von den führenden Haftpflichtversicherern empfohlenen Mindestdeckungssummen anzusetzen:

Personenschäden	2,00 Mio. EUR
Sachschäden	1,00 Mio. EUR

2.5. Mindestdeckungssummen für die Berufshaftpflicht bei Freiberuflern und Ingenieurbüros (Personengesellschaften), die in der Phase "Planung" tätig werden

Üblicherweise sind die von den Ingenieurkammern empfohlenen Mindestdeckungssummen anzusetzen:

Personenschäden	0,50 Mio. EUR
Sachschäden	0,25 Mio. EUR

2.6. Lieferzusage der Systemlieferanten

Die Liefer- und Schulungszusage vom Systemanbieter muss schriftlich vorliegen.

Die Nachweise zu den Liefer- und Schulungszusagen der Systemanbieter sind durch die Zertifizierungsstelle zu dokumentieren und zu prüfen.

Dies gilt nicht für Fachfirmen der Phasen 6.1 und 9.

2.7. Nachweis eines Qualitätsmanagement (QM)-Systems

Der Nachweis eines geeigneten QM-Systems ist durch Vorlage einer gültigen Zertifizierungsurkunde bzw. des letzten Überwachungsberichtes zu erbringen. Die Zertifizierungsstelle hat mindestens im Abstand von zwei Jahren die Gültigkeit der Zertifizierung des QM-Systems zu überprüfen.

Der Nachweis der Umsetzung eines QM-Systems in Fachfirmen, die nur die Planungsphase nach 6.1 bearbeiten ist durch Vorlage des QM-Handbuches zu erbringen.

2.8. Geltungsbereich des QM-Zertifikates der Fachfirma

Die Zertifizierungsstelle muss sich anhand des Geltungsbereichs des QM-Zertifikates überzeugen (gegebenenfalls ergänzt durch Einsicht in das Organigramm), dass der Bereich, der Tätigkeiten im Sinne der DIN 14675 erbringt, auch Bestandteil der QM-Zertifizierung nach ISO 9001 ist.

2.9. Nachweis der Fachkenntnis für Brandmeldeanlagen (BMA) bzw. Sprachalarmanlagen (SAA)

Die Nachweise zu den Fachkenntnissen für BMA/SAA in der Fachfirma sind durch die Fachfirma zu dokumentieren und durch die Zertifizierungsstelle zu prüfen.

2.10. Nachweis der Kenntnis über das zu verwendende Brandmeldesystem (BMS) bzw. Sprachalarmsystem (SAS)

Die Nachweise zu den Kenntnissen über das verwendete BMS/SAS in der Fachfirma sind durch die Fachfirma zu dokumentieren und von der Zertifizierungsstelle zu prüfen.

Die Personen, die Kenntnisse zu den BMS/SAS in der Fachfirma haben, sind mit Angaben zu den BMS/SAS, den Schulungsnachweisen beim Systemanbieter, wenn vorhanden, und den Auffrischungsschulungen durch die Fachfirma zu dokumentieren.

Dies trifft nicht für Fachfirmen nach den Phasen 6.1 und 9 zu.

2.11. Bestätigung des Systemlieferanten, regelmäßige Schulungen anzubieten

Siehe Abschnitt 2.6 "Lieferzusage der Systemlieferanten".

3. Verbundzertifizierung und Zertifizierungen von Firmen mit mehreren Standorten

3.1. Verbundzertifizierung

Die Zertifizierung für selbständige Unternehmen, die eine Holding-Struktur haben, ist für jede einzelne juristische Person (selbständiges Unternehmen) durchzuführen.

3.2. Zertifizierung eines Unternehmens mit mehreren Standorten

Für jeden Standort oder jede Außenstelle der juristischen Person (selbständiges Unternehmen), der/die nicht der Aufsicht derselben "verantwortlichen Person" im Sinne der DIN 14675 unterliegt, ist die Zertifizierung durchzuführen. Als Anhaltspunkt für die maximale Entfernung von Standorten oder Außenstellen, die der Aufsicht derselben "verantwortlichen Person" im Sinne der DIN 14675 unterliegen können, dient eine Strecke von ca. 150 km.

Unselbständige Stützpunkte (mindestens zwei Personen) oder Außenstellen können in die Zertifizierung der Hauptstelle einbezogen werden und müssen dann einer stichprobenartigen Überprüfung vor Ort unterzogen werden.

Dies gilt nur für Fachfirmen der Phase 11.

4. Prüfung der Fachfirma am Sitz der Firma

Es sind mindestens die Anforderungen aus der DIN 14675, Tabelle L2 und L5, zu erfüllen.

4.1. Regelwerke/ Normen

Die Fachfirma muss mindestens folgende Normen im jeweils aktuellen Ausgabestand vorhalten:

- DIN 14675
- DIN VDE 0833-1
- DIN VDE 0833-2
- DIN VDE 0833-4 (für SAA)

4.2. Zugriff auf die technische Dokumentation

Es muss der Zugriff auf die technische Dokumentationen gemäß DIN 14675 gewährleistet sein. Darüber hinaus gibt es keine zusätzlichen Anforderungen.

-

5. Voraussetzung zur Prüfung der "verantwortliche Person"

Es ist die Prüfungsordnung der ARGE DIN 14675 für die Prüfung der "verantwortlichen Person" nach DIN 14675 anzuwenden.

5.1. Beschäftigung

Die "verantwortliche Person" muss in der Regel in Vollzeit beschäftigt sein.

Der Nachweis über eine regelmäßige Berufsausübung hat durch Bestätigungen der Fachfirma oder durch Zeugnisse zu erfolgen.

5.2. Mehrfachbeschäftigung

Eine Mehrfachbeschäftigung der "verantwortlichen Person" in verschiedenen Unternehmen ist nur bei sogenannten geteilten Unternehmen an einem Standort (z.B. Montage- und Instandhaltungsfirma) möglich.

6. Prüfung der Ausführungsqualität der Dienstleistung der Fachfirma an einem Errichtungsort (BMA/SAA vor Ort)

Die Fachfirma ohne errichtete Anlage erhält ein vorläufiges befristetes (max. zwölf Monate) Zertifikat mit dem Hinweis auf einer ausstehenden Anlagenbeurteilung, wenn alle anderen Zertifizierungsbedingungen erfüllt werden.

Eine einmalige Verlängerung der vorläufigen Zertifizierung von max. sechs Monaten ist unter Angabe einer schriftlichen Begründung möglich. Wird bis dahin das Verfahren nicht abgeschlossen, erfolgt ein Abbruch des Verfahrens.

Bei der Überwachung der Fachfirma ist grundsätzlich von der Zertifizierungsstelle die Ausführungsqualität an einer im jeweiligen Zertifizierungszeitraum errichteten, wenn vorhanden, bzw. für die Phase 11 instand gehaltenen Anlage zu beurteilen.

Die Absätze zuvor sind anzuwenden, sofern die Norm keine abweichenden Regelungen vorsieht.

7. Zertifikat der Fachfirma

Es können einzelne Zertifikate für die Anlagenarten BMA und SAA oder ein gemeinsames Zertifikat für beide Anlagenarten ausgestellt werden. Die Eindeutigkeit muss gewährleistet sein.

7.1. Mindestinhalte für das Zertifikat der Fachfirma

- Titel (z.B. Zertifikat)
- Name und Anschrift der Fachfirma
- Eindeutige Kennzeichnung des Zertifikates (z.B. Zertifikatsnummer) mit Nennung der Anlage mit Seitenzahl und Hinweis auf "verantwortlichen Person" und zugelassene BMS/SAS auf dem Zertifikat
- Anlage muss eindeutig gekennzeichnet sein mit Zertifikatsnummer, Ausgabedatum und Unterschrift
- Nennung der Norm DIN 14675
- Nennung der ergänzenden Akkreditierungsregeln DIN 14675
- Geltungsbereich mit:
 - Angabe jeder einzelnen zertifizierten Phase
 - Nennung der Brandmeldesysteme (BMS) bzw. Sprachalarmsysteme (SAS) mit Angabe der Systembezeichnung und des Systeminhabers des BMS/SAS in der Anlage oder auf dem Zertifikat
 - Nennung der "verantwortlichen Personen" mit Angabe von Name und Vorname in der Anlage oder auf dem Zertifikat
- Datum und Ort der Ausstellung des Zertifikates
- Name und Anschrift der Zertifizierungsstelle
- Geltungsdauer, Beginn und Ende der Gültigkeit des Zertifikates (max. vier Jahre)
- Name, Stellung (Leiter der Zertifizierungsstelle) und Unterschrift der Person, welche das Zertifikat genehmigt

Optional:

- Nennung DIN EN ISO 9001 mit Angabe der Zertifizierungsstelle und Zertifikatsnummer
- Wirkungsbereich der Fachfirma für Phase "Instandhaltung"

8. Vorgehensweise bei der Erweiterung / Änderung des Zertifizierungsumfangs

8.1. Erweiterung um eine Phase der DIN 14675

Die Zertifizierungsstelle hat zu prüfen und zu dokumentieren, dass die Anforderungen nach DIN 14675, Anhang L, Tabelle L1 und L2 erfüllt werden.

8.2. Erweiterung um ein neues BMS/SAS / Wechsel des Systemanbieters

Im Rahmen einer Dokumentenprüfung sind die wesentlichen technischen Unterlagen des BMS/SAS und die Bestätigungen der Systemlieferanten zu prüfen.

Die Fachfirma sollte entsprechende Schulungsnachweise durch den Systemlieferanten vorlegen.

Die Bestätigung des Systemlieferanten, regelmäßig Schulungen durchzuführen, sollte vorliegen.

8.3. Erweiterung um eine "verantwortliche Person" der Fachfirma

Die "verantwortliche Person" hat den Prüfungsnachweis nach DIN 14675, Anhang L, Tabelle L3 auf Basis der "Prüfungsordnung" zu erbringen.

Die Fachfirma hat die Anstellung nachzuweisen.

8.4. Erweiterung um einen weiteren Standort

Siehe Punkt 3.

8.5. Vorgehensweise bei Kürzung des Zertifizierungsumfanges einer Fachfirma

Gemäß den Zertifizierungsverfahren hat die Fachfirma jede Änderung/Kürzung/Wechsel der BMS/SAS, der Systemanbieter und der "verantwortliche Personen" unverzüglich der Zertifizierungsstelle mitzuteilen.

8.6. Darstellung von Änderungen im Zertifikat und deren Anlage

Die Zertifizierungsstelle hat ein neues Zertifikat und/oder Anlage zum Zertifikat mit geänderten Angaben und eindeutiger Kennzeichnung des geänderten Zertifikats und/oder deren Anlage herauszugeben. Eine eindeutige Zuordnung von Zertifikat und Anlage zum Zertifikat muss zu jedem Zeitpunkt gegeben sein.

9. Veröffentlichung der zertifizierten Fachfirmen

Die Zertifizierungsstellen sind verpflichtet, zeitnah zu den Zertifizierungen alle zertifizierten Unternehmen der Öffentlichkeit bekannt zu machen. Der VAZ macht auf seiner Homepage einen Hinweis oder Link auf die veröffentlichten Listen.

Das veröffentlichte Verzeichnis der zertifizierten Fachfirmen muss mindestens enthalten:

- Name und Anschrift der zertifizierten Firma
- Phase(n) nach DIN 14675, Anhang E, Tabelle E1

Auf der Homepage des VAZ ist darauf hinzuweisen, dass die Zertifikate mit den zugehörigen Anlagen, welche die verantwortliche Person(en) und die Brandmeldesysteme (BMS) bzw. Sprachalarmsysteme beinhalten, bei den Fachfirmen angefordert werden können. Falls die

Fachfirma nicht reagiert, muss die Zertifizierungsstelle das Zertifikat mit den zugehörigen Anlagen dem Anfrager bereitstellen.

Auch Fachfirmen mit einer vorläufigen Zertifizierung sind unter Nennung der Laufzeit zu veröffentlichen.